

Gewaltschutzbericht

2025

Gewaltschutzbericht

2025

Wien, 2026

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:
Bundeskriminalamt

Josef-Holaubek-Platz 1, 1090 Wien
bundeskriminalamt.at

Wien, 2026

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser!

Gewalt stellt eine der größten Herausforderungen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die innere Sicherheit dar. Sie betrifft Menschen in allen Lebenslagen und wirkt weit über das unmittelbar Betroffene hinaus. Insbesondere Gewalt im privaten Umfeld bleibt häufig unsichtbar und verlangt ein entschiedenes, koordiniertes und nachhaltiges staatliches Handeln zum Schutz der Betroffenen.

Der wirksame Schutz vor Gewalt ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Er beginnt bei der frühen Prägung von Kindern und Jugendlichen, bei der Vermittlung von sozialen Kompetenzen sowie konstruktiven Konfliktlösungsstrategien und wird in einer Gesellschaft fortgesetzt, die Zivilcourage lebt und Verantwortung übernimmt. Hinzusehen, anzusprechen und zu handeln sind wesentliche Voraussetzungen, um Gewalt nicht zu normalisieren und ihr entschieden entgegenzutreten.

Der Staat trägt dabei eine besondere Verantwortung. Mit der kontinuierlichen Weiterentwicklung rechtlicher Rahmenbedingungen, dem konsequenten Einsatz polizeilicher Instrumente sowie dem gezielten Ausbau präventiver Maßnahmen wurde in den vergangenen Jahren ein leistungsfähiges und eng verzahntes Hilfssystem geschaffen. Die enge und konstruktive Zusammenarbeit zwischen Sicherheitsbehörden und Nichtregierungsorganisationen bildet dabei einen zentralen Erfolgsfaktor. Diese Kooperationen ermöglichen ein rasches, abgestimmtes und opferorientiertes Vorgehen, das unterschiedliche Kompetenzen bündelt und wirksam zusammenführt.

Ein wesentliches strategisches Ziel bleibt die laufende Weiterentwicklung dieses Hilfsystems. Alle beteiligten Akteurinnen und Akteure verfolgen ein gemeinsames Ziel: ein gewaltfreies Leben in Österreich zu ermöglichen. Dabei ist es unerlässlich, die Selbstbestimmung der Opfer zu achten. Staatlicher Schutz bedeutet Unterstützung und Angebot – nicht Bevormundung. Die Entscheidung, Hilfe in Anspruch zu nehmen, liegt stets beim Opfer selbst.

Gerade im Bereich häuslicher Gewalt ist ein differenzierter Zugang erforderlich, der komplexe Lebensrealitäten berücksichtigt und einfache Zuschreibungen vermeidet. Sensibilisierungsmaßnahmen, Informationsangebote zu rechtlichen Möglichkeiten sowie Programme zur Stärkung von Selbstbestimmung und Handlungssicherheit sind daher unverzichtbare Bestandteile einer nachhaltigen Gewaltpräventionsstrategie.

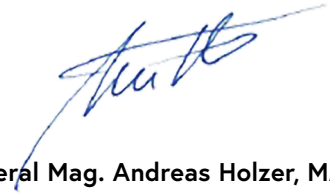
Dieser Gewaltschutzbericht dokumentiert nicht nur Entwicklungen und Maßnahmen, sondern versteht sich als Ausdruck eines klaren politischen und sicherheitspolitischen

Bekanntnisses: Gewalt wird in Österreich nicht toleriert. Der Schutz der Betroffenen und die Prävention von Gewalt haben höchste Priorität.

Wir danken allen behördlichen und zivilgesellschaftlichen Partnerinnen und Partnern für ihre engagierte Zusammenarbeit. Unser besonderer Dank gilt den Polizistinnen und Polizisten, die täglich mit großem persönlichen Einsatz dazu beitragen, Sicherheit zu gewährleisten und Menschen vor Gewalt zu schützen.



Mag. Gerhard Karner
Bundesministerium für Inneres



General Mag. Andreas Holzer, MA
Direktor des Bundeskriminalamtes

Inhalt

Einleitung	7
Häusliche Gewalt	7
Gewalt in der Privatsphäre	8
Gewalt im sozialen Nahraum	9
Besondere Herausforderungen im Bereich Gewalt in der Privatsphäre	9
Betreutungs- und Annäherungsverbot	11
Geänderte Zählweise und deren Auswirkungen	11
Rechtsgrundlagen und Rechtsfolgen eines BVs/AVs	11
Gewaltschutzdatei (Speicherfrist)	13
Das Gewaltschutzgesetz 2019	13
Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen	15
Auswirkungen der COVID-19-Maßnahmen auf Gewalt in der Privatsphäre	16
Rückblick 2025	19
Zahlen, Daten, Fakten	19
Präventions- und Sensibilisierungsmaßnahmen	27
Veranstaltungen und Vernetzungstreffen	28
Sonstiges	31
Förderungen im Bereich Gewaltschutz	32
Broschüre	32
Interne Maßnahmen	33
Berichte	35
Tipps und Kontaktadressen	37
Verhaltenstipps für Opfer	37
Weitere Hilfestellungen	37
Kontaktadressen Gewaltschutzzentren	38
Kontaktadressen zu den Präventionsbüros	39

Glossar	41
Betretungs- und Annäherungsverbot (BV/AV).....	41
Gefährderin/Gefährder.....	41
Gefährdete Person.....	41
High-Risk-Fall.....	41
Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz.....	42
Täter-Opfer-Beziehungen.....	42

Einleitung

Gewalt in der Privatsphäre ist stets ein medial präsent Thema. Täglich wird von Betretungs- und Annäherungsverboten (BV/AV) berichtet. Einhergehend damit wird von einem rasanten Anstieg von Morden an Frauen im häuslichen Kontext gesprochen.

Im Bereich des Gewaltschutzgesetzes hat Österreich schon lange eine Vorreiterrolle in Europa inne. Österreich war eines der ersten europäischen Länder, das den Gewaltschutz gesetzlich verankert hat. So konnte bereits 1997 unter interdisziplinärer und interinstitutioneller Zusammenarbeit zwischen Behörden und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) das erste Gewaltschutzgesetz ausgearbeitet und verabschiedet werden. Im Laufe der Jahre wurde dieses mehrmals novelliert.

Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt bezeichnet Gewalttaten (inklusive fortgesetzte Gewaltausübung im Sinne des § 107b Strafgesetzbuch [StGB]) zwischen Menschen, die in einer Wohnung zusammenleben. Unter diesen Begriff fällt daher nicht nur Gewalt in Partnerschaften, sondern auch Gewalt an Kindern, Gewalt von Kindern gegenüber ihren Eltern, Gewalt zwischen Geschwistern, Gewalt gegen im Haushalt lebende, ältere Menschen sowie Gewalt zwischen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, beispielsweise Wohngemeinschaften.

Es ist anzumerken, dass diese Definition von häuslicher Gewalt nur in Verbindung mit der Verhängung eines BVs/AVs im Sinne des § 38a Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) gilt.

Je nach Auslegung der Definition äußert sich häusliche Gewalt nicht nur in körperlichen Übergriffen, sondern auch in subtileren Gewaltformen. Exemplarisch hierfür sind:

Körperliche Gewalt umfasst zum Beispiel stoßen, treten, schlagen, boxen, mit Gegenständen werfen, an den Haaren ziehen, mit den Fäusten prügeln, mit dem Kopf gegen die Wand schlagen, mit Zigaretten verbrennen, Attacken mit Waffen und dergleichen bis hin zum Mordversuch oder Mord.

Sexualisierte Gewalt beinhaltet alle sexuellen Handlungen, die dem Opfer aufgedrängt oder aufgezwungen werden. Zu sexualisierter Gewalt zählen unter anderem Vergewaltigung, versuchte Vergewaltigung, sexueller Missbrauch, sexuelle Belästigung und alle Formen sexueller Bedrohung, Übergriffe oder Ausbeutung, die einen Eingriff in die Würde und Freiheit des Opfers darstellen.

Psychische und emotionale Gewalt umfassen etwa ständige abwertende Kommentare, beispielsweise die oder der Betroffene sei wertlos, hässlich oder nutzlos. Dazu kann aber auch ständiges Anschreien, die Weigerung mit der oder dem Betroffenen zu sprechen, das Unterbinden des Kontaktes mit Freundinnen, Freunden oder der Familie, das Demütigen vor Fremden oder den Kindern oder das Zerstören wertvoller persönlicher Dinge gehören.

Belästigung und Stalking umfassen beispielsweise die ständigen Kontaktaufnahmen online, per Mail, via Social Media oder mit dem Telefon, Anrufe mitten in der Nacht, Drohbriefe, Bespitzelung und Verfolgung am Arbeitsplatz oder zu Hause, wodurch es zur Beeinträchtigung der Lebensführung des Opfers kommt. Diese Form der Gewalt wird besonders oft von Ex-Partnerinnen und Ex-Partnern ausgeübt, die die Trennung nicht akzeptieren wollen.

Ökonomische Gewalt umfasst unter anderem die Verweigerung des Zugangs zu finanziellen Mitteln, die Weigerung, laufende Kosten wie Miete, Strom, Heizung oder Versicherung zu decken, oder auch den Kontozugang zu verweigern.

Gewalt in der Privatsphäre

Die Begehungsform Gewalt in der Privatsphäre fasst Gewaltdelikte aus mehreren Abschnitten des StGB unter einem Begriff zusammen und gibt dadurch einen Überblick über jene Gewaltdelikte, bei denen eine nähere persönliche Beziehung zwischen den beteiligten Personen besteht. Für Gewalt in der Privatsphäre werden sämtliche Eintragungen, bei denen ein BV/AV ausgesprochen wurde, herangezogen. Weiters werden Gewaltdelikte, bei denen die Beteiligten ein Angehörigenverhältnis im Sinne des § 72 StGB aufweisen und auch Gewaltdelikte, bei denen zwischen den Beteiligten ein Vertrauensverhältnis bestand, umfasst. Gewalt in der Privatsphäre bezieht sich also auf die Beziehung der Personen zueinander und nicht nur auf eine räumliche Komponente.

Konkret werden aus dem StGB folgende Delikte erfasst:

- § 75 Mord
- § 76 Totschlag
- § 83 Körperverletzung
- § 84 Schwere Körperverletzung
- § 85 Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen
- § 86 Körperverletzung mit tödlichem Ausgang
- § 87 Absichtlich schwere Körperverletzung
- § 92 Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen

- § 99 Freiheitsentziehung
- § 105 Nötigung
- § 106 Schwere Nötigung
- § 106a Zwangsheirat
- § 107 Gefährliche Drohung
- § 107a Beharrliche Verfolgung
- § 107b Fortgesetzte Gewalt
- § 107c Fortdauernde Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems
- § 109 Hausfriedensbruch
- § 201 Vergewaltigung
- § 202 Geschlechtliche Nötigung
- § 205 Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person
- § 205a Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung
- § 206 Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen
- § 207 Sexueller Missbrauch von Unmündigen

Gewalt im sozialen Nahraum

Der Begriff Gewalt im sozialen Nahraum findet in Österreich bei der Justiz Anwendung. Dieser umfasst sicherheitspolizeiliche, exekutions-, straf(prozessuale)- und zivilrechtliche Regelungen. Besonders hervorzuheben sind hier nicht nur die strafrechtlichen Bestimmungen, sondern auch die einstweiligen Verfügungen zum Schutz vor Gewalt oder zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre und das subsidiäre Antragsrecht der Kinder- und Jugendhilfe als Vertreterinnen und Vertreter von Minderjährigen für einstweilige Verfügungen.

Besondere Herausforderungen im Bereich Gewalt in der Privatsphäre

Bei der polizeilichen Grundausbildung sowie bei dienstlichen Fortbildungen zum Thema Gewalt in der Privatsphäre werden Polizistinnen und Polizisten intensiv geschult und mit den relevanten gesetzlichen Bestimmungen vertraut gemacht. Bei jedem Einsatz handelt es sich um eine individuelle Situation, die vor Ort, mit den zur Verfügung stehenden Informationen in Verbindung mit dienstlichen Wahrnehmungen und Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung der gesetzlich notwendigen Voraussetzungen, bestmöglich gelöst und behandelt werden muss.

Eine große Herausforderung für die einschreitenden Polizistinnen und Polizisten stellt das Eindringen in einen intimen und privaten Bereich dar. Dennoch muss sichergestellt werden, dass Gewalt nicht unter dem Deckmantel des Schutzes der Intim- und Privatsphäre und in den eigenen vier Wänden ausgeübt wird. Oberstes Ziel ist es, vor Gewalt zu schützen. Der Schutz des Lebens und der Schutz der körperlichen Unversehrtheit sind Menschenrechte.

Betretungs- und Annäherungsverbot

Geänderte Zählweise und deren Auswirkungen

Mit Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes 2019 wurde die Zählweise der BV an die damit verbundenen und neu geschaffenen AV angepasst. Dies hat zur Folge, dass die Zahlen ab dem Jahr 2020, im Hinblick auf Maßnahmen gemäß § 38a SPG, mit dem Zahlenmaterial der Vorjahre nicht vergleichbar sind.

Durch die Änderung des § 38a SPG wurde festgelegt, dass ein BV mit einem AV verbunden ist.

Bis zum 31. Dezember 2019 wurde die Anzahl der BV zwar erfasst, jedoch ließ die Zählweise keinen Rückschluss auf die tatsächliche Anzahl der gefährdeten Personen zu. Die neue Zählweise der BV/AV erfolgt seit 1. Jänner 2020 und orientiert sich nun an der Anzahl der verhängten Maßnahmen.

Pro Maßnahme wird jeweils eine Gefährderin beziehungsweise ein Gefährder und eine gefährdete Person erfasst. Die betroffene Gefährderin oder der betroffene Gefährder kann jede einzelne Maßnahme (BV/AV) gesondert mittels Maßnahmenbeschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG anfechten.

Durch die Ausrichtung auf die Anzahl der gefährdeten Personen wird eine präzisere Abbildung des Umfangs häuslicher Gewalt möglich.

Rechtsgrundlagen und Rechtsfolgen eines BVs/AVs

Gemäß § 38a Abs 1 SPG sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einer Person (der Gefährderin oder dem Gefährder), von der anzunehmen ist, sie werde einen gefährlichen Angriff auf das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit eines anderen Menschen (gefährdete Person) begehen, das Betreten einer Wohnung, in der die gefährdete Person wohnt, samt eines Bereiches im Umkreis von 100 Metern zu untersagen (Betretungsverbot).

Folgende Voraussetzungen müssen für die Verhängung eines BVs im Sinne des § 38a SPG kumulativ vorliegen:

- eine Gefährderin oder ein Gefährder
- eine gefährdete Person
- die auf bestimmte Tatsachen gestützte Annahme, dass es in einer Wohnung, in der die gefährdete Person wohnt, zu gefährlichen Angriffen gegen Leben, Gesundheit oder Freiheit kommen wird
- Erfordernis der Verhältnismäßigkeit

Gefährderin oder Gefährder kann jeder Mensch sein. Ein Verwandtschafts- oder sonstiges Verhältnis zur gefährdeten Person ist nicht erforderlich. Die Gefährderin oder der Gefährder muss auch nicht selbst in der Wohnung wohnhaft sein, deren Schutzbereich das BV umfasst.

Als Wohnung im Sinne des § 38a Abs. 1 SPG ist jeder abgeschlossene räumliche Bereich zu verstehen, der im weitesten Sinne Wohnzwecken dient. „Wohnen“ ist bereits erfüllt, wenn die Räumlichkeit auch nur vorübergehend zu Wohnzwecken dient. Die gefährdete Person muss in diesem Bereich wohnen.

Darüber hinaus ist das Erstellen einer Gefahrenprognose erforderlich. Es muss ein gefährlicher Angriff vorangegangen oder zu befürchten sein. Diese Prognose stützt sich zum Beispiel auf das Verhalten der Gefährderin oder des Gefährders, dem Zustand der gefährdeten Person, Zeugenaussagen oder Verletzungen. Der gefährliche Angriff muss gegen Leben, Gesundheit oder Freiheit gerichtet sein.

Die Verhängung eines BVs stellt eine Ausübung von unmittelbarer (verwaltungsbehördlicher) Befehlsgewalt dar und setzt voraus, dass das Verbot der Gefährderin oder dem Gefährder gegenüber tatsächlich ausgesprochen wird.

Mit Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes 2019 wurde das mit einem BV gleichzeitig verhängte AV in das SPG implementiert.

Gemäß § 38a Abs. 1, letzter Satz SPG handelt es sich dabei um das Verbot der Annäherung an die gefährdete Person, das einen Umkreis von 100 Metern erfasst. Das AV ist keine eigenständige Maßnahme, sondern wird mit dem BV für die Wohnung wirksam. Es gilt für die gefährdete Person auch außerhalb der Wohnung, unabhängig von deren Aufenthaltsort, als zusätzlicher Schutzbereich.

Maßnahmen gemäß § 38a SPG sollen Menschen vor Gewalt in der Privatsphäre schützen, ungeachtet dessen, ob es im Vorfeld bereits zu (gerichtlich) strafbaren Handlungen gekommen ist.

Gewaltschutzdatei (Speicherfrist)

Die Gewaltschutzdatei ist ein vom Bundesministerium für Inneres (BMI) betriebenes Informationsverbundsystem zur applikationsunterstützten Evidenthaltung von Datensätzen bei Gewalt in der Privatsphäre.

Von besonderer Bedeutung ist der dadurch geschaffene tagesaktuelle kriminalpolizeiliche und -präventive Informationspool. Aus diesem sollen bezirks- und bundesländerübergreifende Informationen in Bezug auf § 38a SPG verarbeitet und durch eine realistische Einschätzung des Gefahrenpotentials sowie Erstellung einer Gefahrenprognose sinnvolle, repressive sowie präventive Gegenmaßnahmen abgeleitet werden können.

Wurde ein BV gemäß § 38a Abs. 7 SPG aufgehoben, werden diese Daten automatisch gelöscht. Durch Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes 2019 und die dadurch bedingte Änderung des § 58c Abs. 3 SPG wurde die Speicherfrist mit 1. Jänner 2020 von einem auf drei Jahre verlängert.

Wurde eine Maßnahme nach § 38a SPG im Jahr 2019 oder früher gesetzt, beträgt die Löschfrist in der Gewaltschutzdatei ein Jahr. Wurde die Maßnahme nach § 38a SPG jedoch im Jahr 2020 gesetzt, greift die neue Löschfrist von drei Jahren.

Grundsätzlich werden Daten von Personen, gegen die sich eine Maßnahme nach § 38a SPG richtet, sowie bestimmte Daten der gefährdeten Person jeweils drei Jahre nach der Aufnahme in die zentrale Gewaltschutzdatei automatisch gelöscht. Liegen mehrere Speicherungen vor, erfolgt die Löschung drei Jahre nach der letzten Speicherung.

Das Gewaltschutzgesetz 2019

Die Bundesregierung setzte in ihrem Regierungsprogramm 2017 – 2022 einen ihrer Schwerpunkte beim Thema „Härtere Strafen für Sexual- und Gewaltverbrecher“. Während oftmals Opfer ein Leben lang unter den an ihnen begangenen Verbrechen leiden, fallen die Strafen für die Täter – gerade auch in Relation zu Vermögensdelikten – oft vergleichsweise gering aus.

Zur Umsetzung dieses Vorhabens wurde die damalige Staatssekretärin im Innenministerium von den damaligen Bundes- beziehungsweise Vizekanzlern mit der Einrichtung und Leitung einer Task Force beauftragt.

Es wurden zwei Kommissionen gegründet: Die Kommission „Strafrecht“ leitete der damalige Generalsekretär im Justizministerium und die Kommission „Opferschutz und

Täterarbeit“ befand sich unter der Leitung der damaligen Staatssekretärin. Diese nahmen am 23. Mai 2019 ihre Arbeit auf.

In der Kommission „Opferschutz und Täterarbeit“ wurden folgende Ziele definiert:

- Konzept zur Bündelung organisatorischer Abläufe und Reduzierung allfälliger Doppelgleisigkeiten, um eine rasche und angemessene Hilfeleistung für Opfer zu gewährleisten
- Soweit im Projekt möglich, Evaluierung und erforderlichenfalls Erstellung eines Konzepts für den Ausbau notwendiger Einrichtungen wie Gewaltschutzzentren, Notunterkünften, Frauen- und Mädchenberatungsstellen sowie der nach den Grundsätzen der opferschutzorientierten Täterarbeit agierenden Einrichtungen
- Bündelung und Koordinierung der Verwaltungsaufgaben und budgetären Mitteln des Bundes für Gewaltschutzzentren, Frauenhäuser und Opferschutzorganisationen sowie der in der Täterarbeit tätigen Einrichtungen
- Aufbau einer gesamtheitlichen, wirkungsorientierten Steuerung zwecks Effizienzsteigerung, insbesondere Prüfung der Notwendigkeit bestehender Parallelstrukturen in der Finanzierung
- Unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Sonderkommission Brunnenmarkt, die Erstellung eines Konzepts zur Weiterentwicklung des Unterbringungsgesetzes, um einen geeigneten Opferschutz sicherzustellen; Beschäftigung mit Fragen der Einrichtung eines Obsorgeregisters
- Prüfung der Einführung von Datenübermittlungsbefugnissen und -verpflichtungen an bestimmte Verwaltungsbehörden (zum Beispiel Führerschein- oder Waffenbehörden) betreffend eingeschränkt handlungsfähiger Personen (zum Beispiel nach dem Unterbringungsgesetz)
- Prüfung der Optimierung von Verwaltungsabläufen und Bestimmungen für die behördenübergreifende Verwendung von relevanten Daten gemäß den gesetzlichen Aufgaben im Einklang mit datenschutzrechtlichen Bestimmungen
- Sensibilisierung bei Sexual- und Gewaltdelikten, die einen Bezug zum virtuellen Raum aufweisen
- Verbesserte Zusammenarbeit aller beteiligter Akteure

In Ausführung dieses Auftrages wurden in enger Zusammenarbeit mit den damals zuständigen Bundesministerinnen und Bundesministern aus allen Ressorts unter Einbindung von Expertinnen und Experten aus der Praxis konkrete Maßnahmen für eine weitere Verbesserung sowie die Schaffung von Synergien in den Bereichen Strafrecht, Opferschutz und aktive Täterarbeit erarbeitet. Das in der Kommission „Opferschutz und Täterarbeit“ erarbeitete Ergebnis wurde am 11. Februar 2019 vorgelegt.

Bereits einen Tag später, am 12. Februar 2019, wurde im Ministerratsvortrag 45/17 der Antrag eingebracht, die erarbeiteten Maßnahmen zur Kenntnis zu nehmen und die weiteren Schritte zur Umsetzung dieser Maßnahmen vorzubereiten.

Mit 1. Jänner 2020 trat das Gewaltschutzgesetz 2019 in Kraft. Insgesamt wurden 25 Gesetze geändert. Dadurch konnte eine wesentliche Veränderung im Gewaltschutz erreicht werden.

Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen

„Zu diesem Zweck können die Sicherheitsbehörden im Einzelfall erforderliche Maßnahmen mit Behörden und jenen Einrichtungen, die mit dem Vollzug öffentlicher Aufgaben, insbesondere zum Zweck des Schutzes vor und der Vorbeugung von Gewalt sowie der Betreuung von Menschen, betraut sind, erarbeiten und koordinieren, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs, anzunehmen ist, dass ein bestimmter Mensch eine mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlung (§ 17) gegen Leben, Gesundheit, Freiheit oder Sittlichkeit eines Menschen begehen wird. (Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz).“

(§ 22 Abs. 2 zweiter Satz SPG)

Mit dem Gewaltschutzgesetz 2019 wurde die Möglichkeit zur Abhaltung Sicherheitspolizeilicher Fallkonferenzen (S-FK) geschaffen. Diese wurde in § 22 Abs. 2 zweiter Satz SPG gesetzlich verankert.

Eine solche S-FK soll bei sogenannten High-Risk-Fällen zur Anwendung kommen. Ein High-Risk-Fall lässt sich wie folgt definieren:

„Ein High-Risk-Fall kann dann angenommen werden, wenn konkrete Tatsachen dafür sprechen, dass von einer bestimmten Person eine besondere Gefahr für andere ausgeht. Eine besondere Gefahr in diesem Sinne liegt dann vor, wenn insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs zu befürchten ist, dass die Person eine mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlung gegen Leben, Gesundheit, Freiheit oder Sittlichkeit begehen wird. Mit beträchtlicher Strafe bedroht sind gerichtlich strafbare Handlungen, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind (§ 17). Um die sicherheitspolizeiliche Aufgabe des vorbeugenden Schutzes und damit auch die Voraussetzungen für eine sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz zu eröffnen, muss ein solcher gefährlicher Angriff gegen die genannten Rechtsgüter wahrscheinlich sein. Es müssen Gründe vorliegen, die für das Stattfinden eines solchen gefährlichen Angriffs in absehbarer Zeit sprechen.“

Ob ein Fall als High-Risk-Fall gilt, ergibt sich auf Basis des Gefährdungsmanagements (Gefährdungseinschätzung und darauf gründende Sicherheitsplanung). Liegt ein solcher vor, werden auf den konkreten Einzelfall abgestimmte Schutzmaßnahmen ausgearbeitet und somit zu einem möglichst wirksamen Schutz von hoch gefährdeten Personen beigetragen.

Durch solche Fallkonferenzen werden keine an sich neuen Maßnahmen entwickelt. Vielmehr wird, durch diesen gesetzlich erlaubten Informationsaustausch, zwischen den zuständigen Behörden und Institutionen die Möglichkeit geschaffen, koordinierte Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten zu ergreifen. Vorteil davon ist, dass die Sicherheitsbehörden personenbezogene Daten an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der S-FK übermitteln dürfen. Dies wurde in § 56 Abs 1 Ziffer 9 SPG gesetzlich geregelt. Wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht ohnehin der Amtsverschwiegenheit unterliegen, sind diese zur vertraulichen Behandlung der Daten verpflichtet.

S-FK dürfen nicht als allgemeines Vernetzungstreffen oder periodische Fallbesprechungen verstanden werden. Bei S-FK geht es darum, dass einzelfallbezogen und eingeschränkt auf High-Risk-Fälle, Behörden und Institutionen zusammenkommen und Maßnahmen besprechen, um das Opfer zu schützen.

Anzumerken ist, dass § 22 Abs. 2 SPG keine generelle gesetzliche Verpflichtung zur Abhaltung von S-FK enthält, sondern dieser lediglich eine Möglichkeit bietet, solch eine Konferenz einzuberufen, wenn dies erforderlich erscheint.

Die zuständige Sicherheitsbehörde fungiert als Leiterin der S- FK, ihr obliegt damit auch die Auswahl der erforderlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Auswirkungen der COVID-19-Maßnahmen auf Gewalt in der Privatsphäre

Das Markt- und Meinungsforschungsinstitut OGM hat im Juli 2020 im Auftrag des Innenministeriums eine Studie mit 811 Befragten durchgeführt. Dabei wurden Informationen zur Wahrnehmung häuslicher Gewalt in der Bevölkerung während des ersten COVID-19-Lockdowns erhoben.

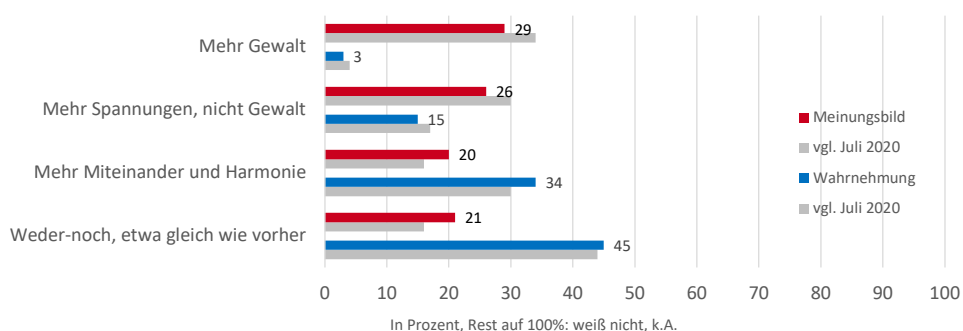
Hier zeigt sich ein eindeutiges Ergebnis: Mehr als die Hälfte aller Befragten gab an, dass häusliche Gewalt während der COVID-19-Pandemie deutlich zugenommen habe. Gleichzeitig herrscht aber die mediengeprägte Ansicht, dass Kriminalität wie Raube, Diebstähle und Einbrüche deutlich abgenommen hätten.

Die Studie beschäftigt sich zum einen mit der allgemeinen Meinung zur häuslichen Gewalt und zum anderen mit tatsächlichen Beobachtungen von Übergriffen. Außerdem wurde nicht nur nach negativen Wahrnehmungen wie Gewalt, sondern auch nach positiven Eindrücken wie ein stärkeres Miteinander oder mehr Harmonie während des Lockdowns gefragt.

Während fast ein Drittel der Befragten mehr innerhäusliche Spannungen wahrgenommen hat, haben ebenso viele von einem harmonischeren Zusammenleben in ihrem Umfeld während des Lockdowns berichtet. 44 Prozent gaben an, dass sich während der COVID-19-Pandemie das häusliche Klima nicht verändert hat.

Im November 2020 wurde eine zweite Studie durchgeführt, die ähnliche Ergebnisse zeigte.

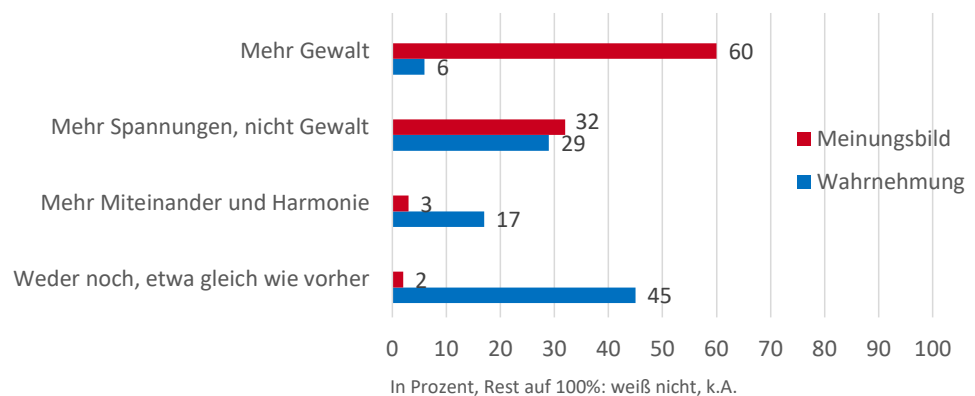
Die erste Studie zeigte ein Meinungsbild, bei dem von 34 Prozent mehr Gewalt in der Familie ausgegangen wird. Demgegenüber liegt aber die tatsächliche Wahrnehmung von mehr Gewalt in der Familie bei vier Prozent. Im Zuge der zweiten Ergebnisse reduzierten sich jeweils die Werte: drei Prozent der tatsächlichen Wahrnehmung von mehr Gewalt. Wiederum lässt sich außerdem festhalten, dass die tatsächlich wahrgenommene Harmonie im eigenen Umfeld von 30 Prozent auf 34 Prozent angestiegen ist.



Quelle: Analyse zu häuslicher Gewalt während des Covid-19-Lockdowns; Auftrag: Bundesministerium für Inneres / Bundeskriminalamt; Ausführung: OGM, Wien, November 2020

Im Dezember 2021 wurde eine dritte Erhebung zum Thema häusliche Gewalt vom Markt- und Meinungsforschungsinstitut OGM durchgeführt. Diese zeigt, dass die subjektive Einschätzung einer massiven Zunahme häuslicher Gewalt, vor allem über Frauenmorde, durch die mediale Berichterstattung forciert wurde.

Das Ergebnis im Dezember 2021 zeigt, dass 60 Prozent der Befragten mehr Gewalt vermuteten, wohingegen sechs Prozent diese tatsächlich wahrnehmen konnten. Angemerkt wird, dass der Erhebungszeitraum beim ersten sowie zweiten Lockdown sechs beziehungsweise fünf Wochen betrug, während bei der dritten Erhebung fast über das gesamte Jahr (Zeitraum 49 Wochen) abgefragt wurde. Bei der letzten Studie war somit der Zeitraum, in der sich Gewalt ereignen konnte, weiter gefasst als bei den Vorangegangenen.



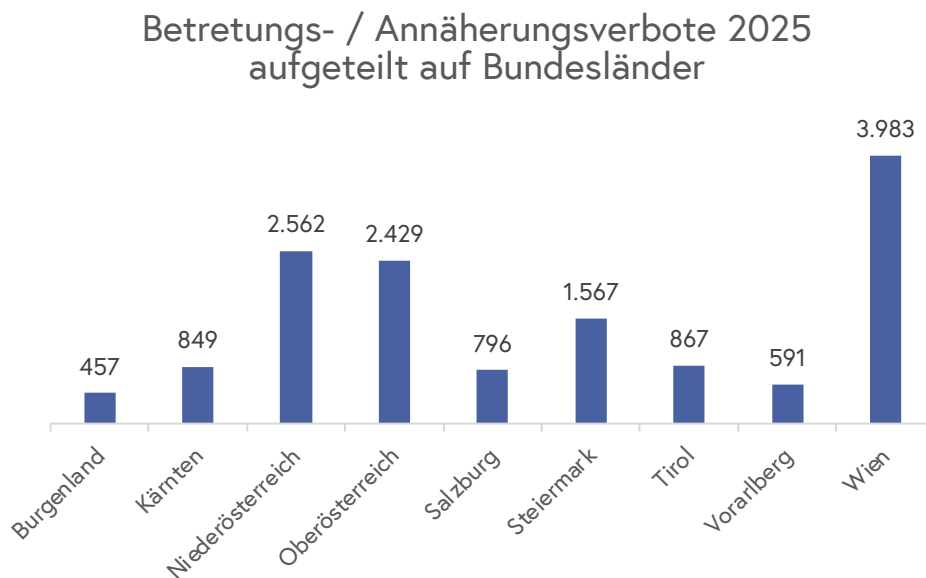
Quelle: Analyse zu häuslicher Gewalt im Jahr 2021; Auftrag: Bundesministerium für Inneres / Bundeskriminalamt; Ausführung: OGM, Wien, Dezember 2021

Rückblick 2025

Zahlen, Daten, Fakten

Gewalt in der Privatsphäre und Stalking

Im Jahr 2025 wurden von der Polizei im gesamten Bundesgebiet 14.101 Betretungs-/Annäherungsverbote (BV/AV) ausgesprochen.

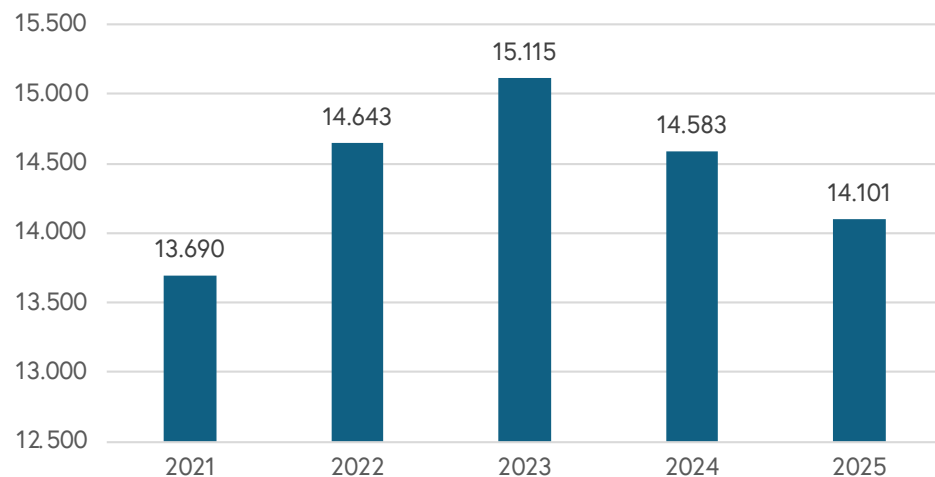


Wie in den Jahren zuvor kam es im Bundesland Wien zu den meisten Aussprüchen, gefolgt von Niederösterreich. Im Burgenland wurde die niedrigste Anzahl an BV/AV erfasst.

BV/AV 2025	Burgen- land	Kärnten	Niederös- terreich	Oberös- terreich	Salzburg	Steier- mark	Tirol	Vorarl- berg	Wien
Jänner	40	70	221	202	74	107	72	62	332
Februar	62	68	167	156	66	144	78	30	322
März	27	69	205	216	52	139	70	39	348
April	33	69	201	182	76	137	58	37	321
Mai	37	82	170	187	64	135	72	44	320
Juni	39	73	246	250	65	136	75	68	342
Juli	62	80	266	280	70	141	85	60	342
August	29	75	242	193	67	136	51	54	333
September	46	61	244	196	71	140	74	63	306
Oktober	38	62	195	176	57	115	91	48	332
November	30	69	170	204	65	108	68	37	342
Dezember	44	71	235	187	69	129	73	49	343
Summe	457	849	2.562	2.429	796	1.567	867	591	3.983

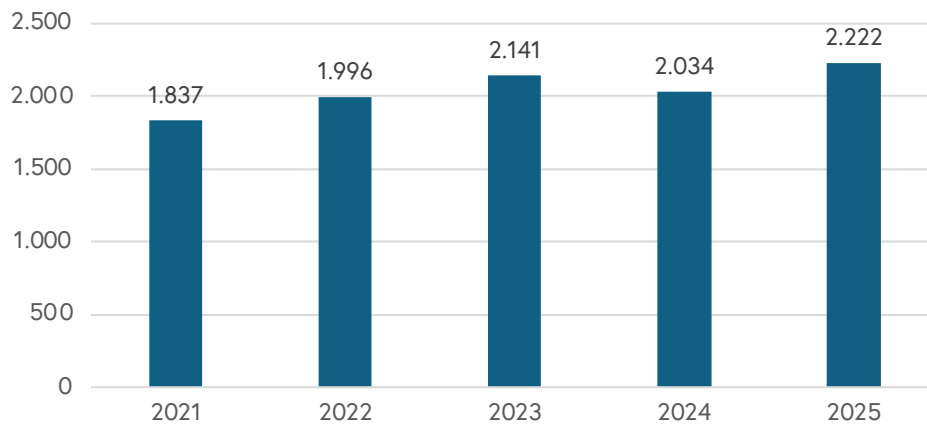
In der angeführten Tabelle ist ersichtlich, dass in den Monaten März und Dezember im Bundesland Wien die meisten BV/AV ausgesprochen wurden. Die niedrigste Anzahl von BV/AV wurde im März im Burgenland verzeichnet.

Betretungs- / Annäherungsverbote 2025 Jahresvergleich



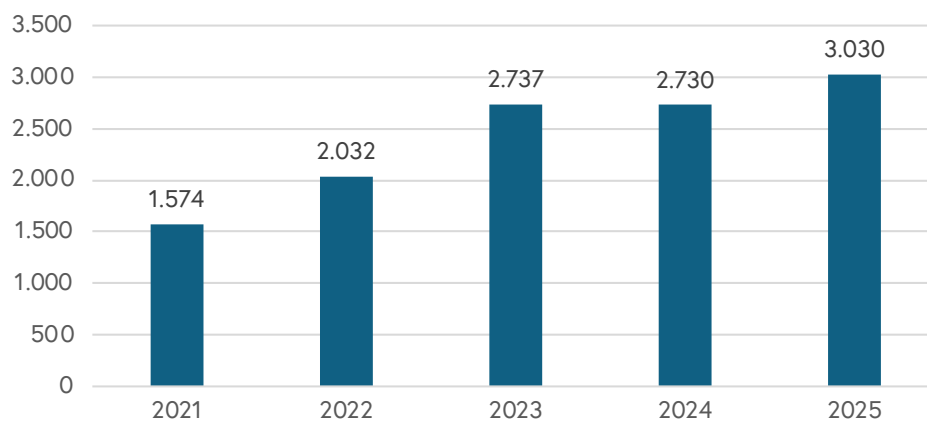
Der Fünfjahresvergleich verdeutlicht, dass im Jahr 2023 mit 15.115 BV/AV der Höchststand an verhängten BV/AV verzeichnet wurde. Mit dem Jahr 2024 gingen die verhängten Maßnahmen leicht zurück. Dieser Trend setzte sich im Jahr 2025 fort, es wurden 14.101 BV/AV erfasst.

Anzeigen Nichteinhaltung des Betretungs-/Annäherungsverbotes durch Gefährderinnen und Gefährder



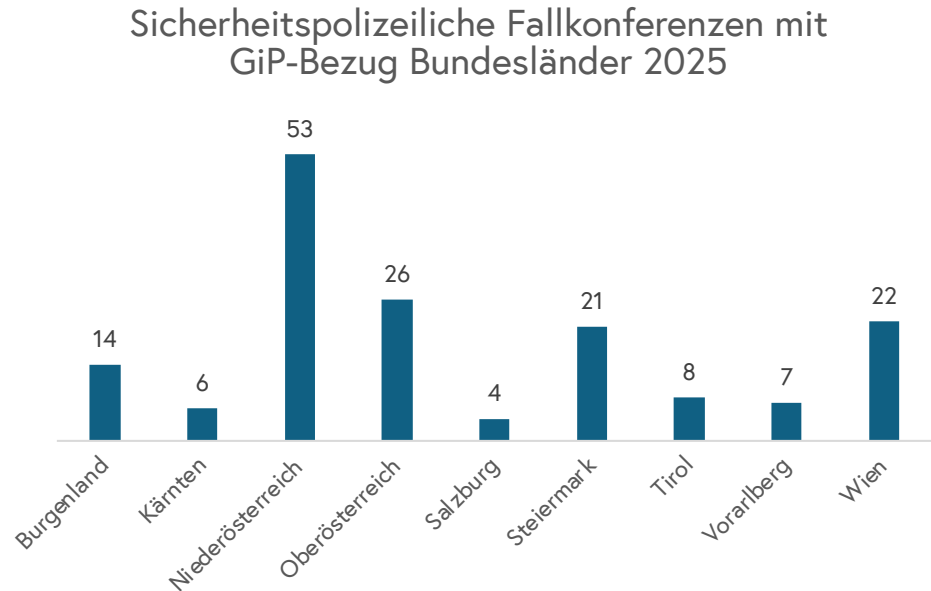
Gegenständliche Tabelle zeigt die Anzahl der Anzeigen im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung des BV/AV durch Gefährderinnen und Gefährder im Jahresvergleich. Die Anzahl der Anzeigen ist bis einschließlich 2025, mit Ausnahme eines leichten Rückgangs im Jahr 2024, gestiegen.

Anzeigen Nichteinhaltung der Einstweiligen Verfügung gemäß § 1 Abs 1 Bundesgesetz

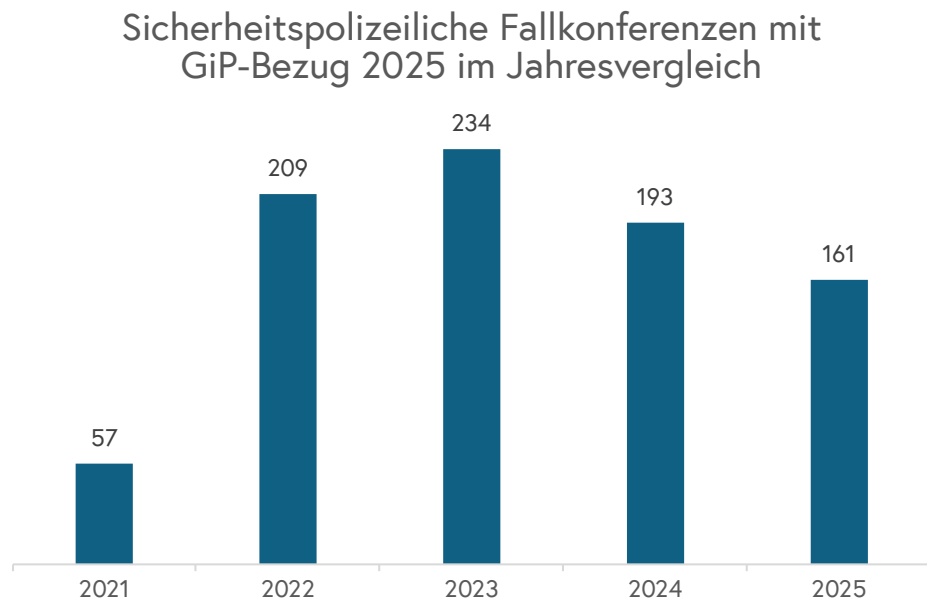


Die angeführte Tabelle zeigt im Jahresvergleich, wie oft wegen der Nichteinhaltung einer Einstweiligen Verfügung (EV) Anzeige im Sinne des § 1 Abs 1 Bundesgesetz, mit dem Verstöße gegen bestimmte EV zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in der Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, erstattet wurde.

2025 wurden im gesamten Bundesgebiet 161 Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen (S-FK) mit Bezug zu Gewalt in der Privatsphäre durchgeführt. Die genaue Aufteilung nach Bundesländern ist in folgender Darstellung ersichtlich:

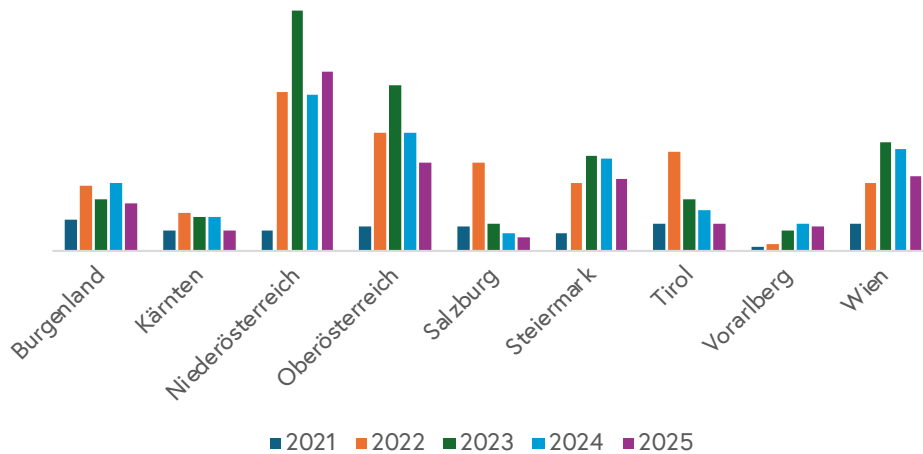


Aus dem Diagramm ist zu entnehmen, dass in Niederösterreich, gefolgt von Oberösterreich und Wien, die meisten S-FK abgehalten wurden.



Der Jahresvergleich macht deutlich, dass die Anzahl der durchgeführten S-FK mit GiP-Bezug bis 2023 sehr stark gestiegen ist, bevor es in den Jahren 2024 und 2025 einen leichten Rückgang gab.

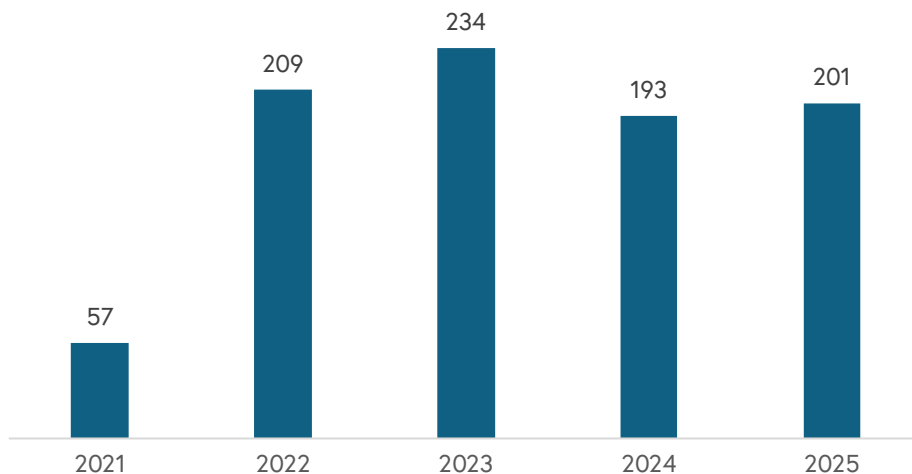
Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen Bundesländer 2021-2025



Die Tabelle visualisiert die S-FK in den Bundesländern im Jahresvergleich 2021 bis 2025.

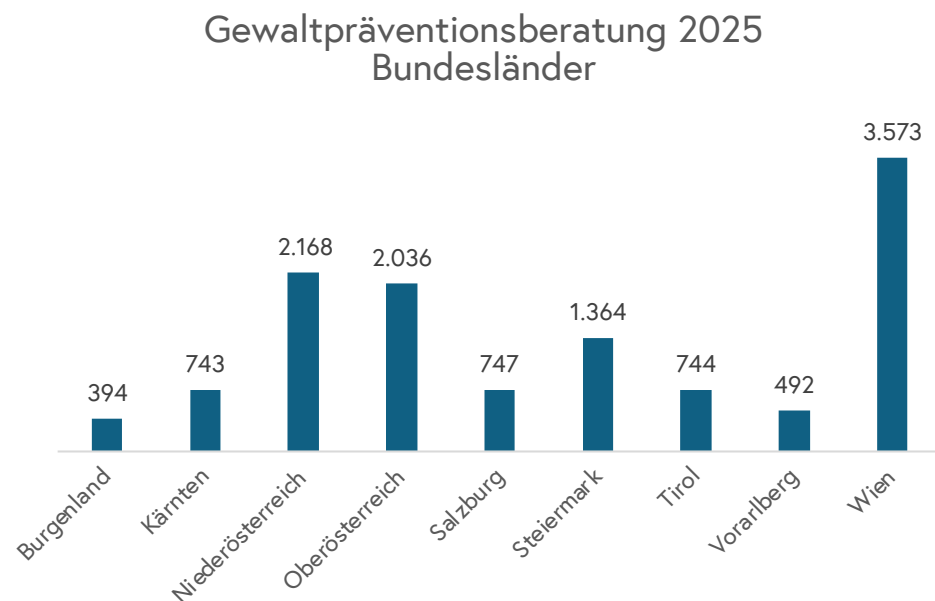
Seit August 2025 werden auch S-FK im Sinne des § 22 Abs 2 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) mit anderen Themenbereichen, zum Beispiel Vorfälle mit Jugendlichen oder im Zusammenhang mit dem Unterbringungsgesetz, im Bundeskriminalamt, Büro Gewaltschutz, statistisch erfasst. Aus diesen Bereichen wurden zusätzlich 40 S-FK gemeldet.

Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen Österreich

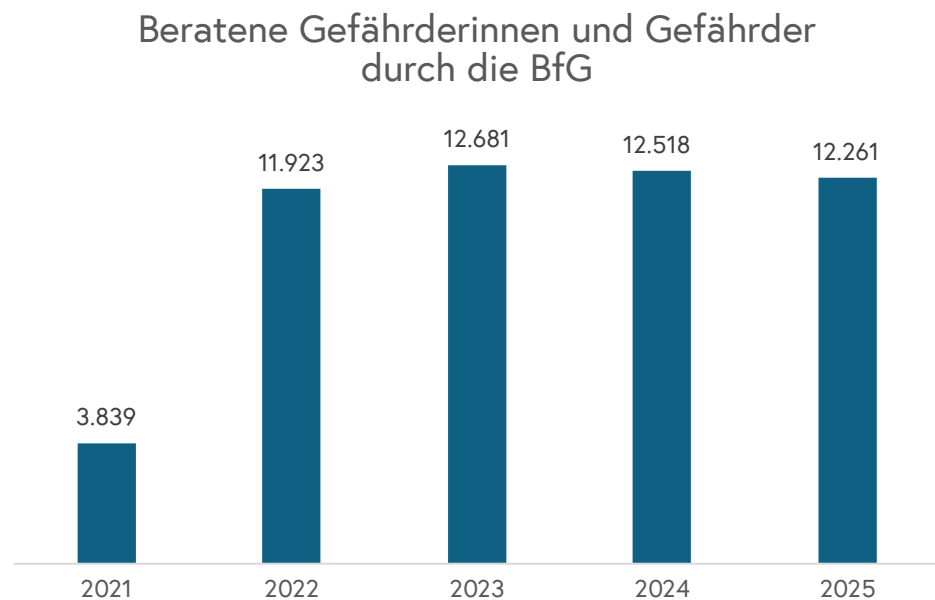


Achtung: Im Jahr 2025 sind ab August S-FK **ohne** GiP-Bezug miteingerechnet.

Die Beratungsstellen für Gewaltprävention (BfG) meldeten im Jahr 2025 12.274 Anlässe ein.



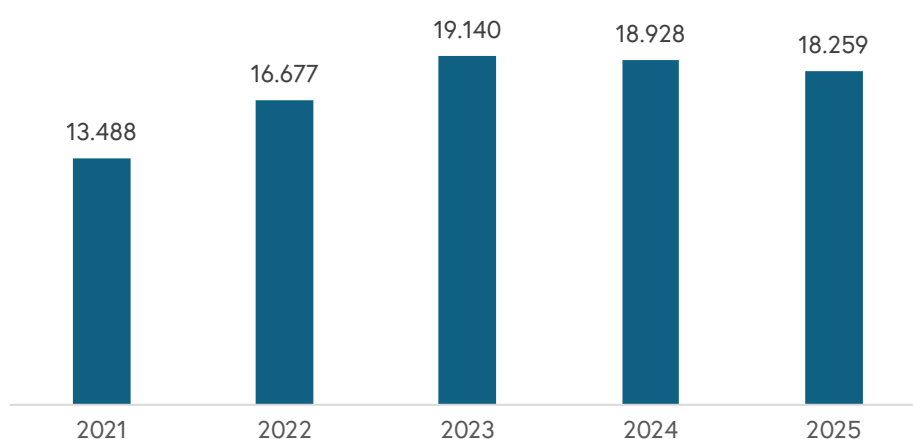
Die BfG in den Bundesländern Wien und Niederösterreich meldeten die meisten Anlässe ein.



Auch hier ist zu erkennen, dass im Jahr 2023 die meisten Gefährderinnen und Gefährder beraten wurden. In den Jahren 2024 und 2025 ging die Anzahl der beratenen Personen leicht zurück.

Die folgende Darstellung gibt einen Überblick zu den von besonders geschulten Polizeibediensteten durchgeführten präventiven Rechtsaufklärungsgesprächen (PRA) und Opferkontaktgesprächen (OKG) im gesamten Bundesgebiet, im Zusammenhang mit Gewalt in der Privatsphäre (GiP) und Beharrlicher Verfolgung (Stalking), in den Jahren 2021 bis 2025.

PRA + OKG zu GiP und Stalking Österreich



Hier darf angeführt werden, dass diese Gespräche sowohl von der gefährdeten Person als auch von der gefährdenden Person **freiwillig** in Anspruch genommen werden und keine Verpflichtung darstellen.

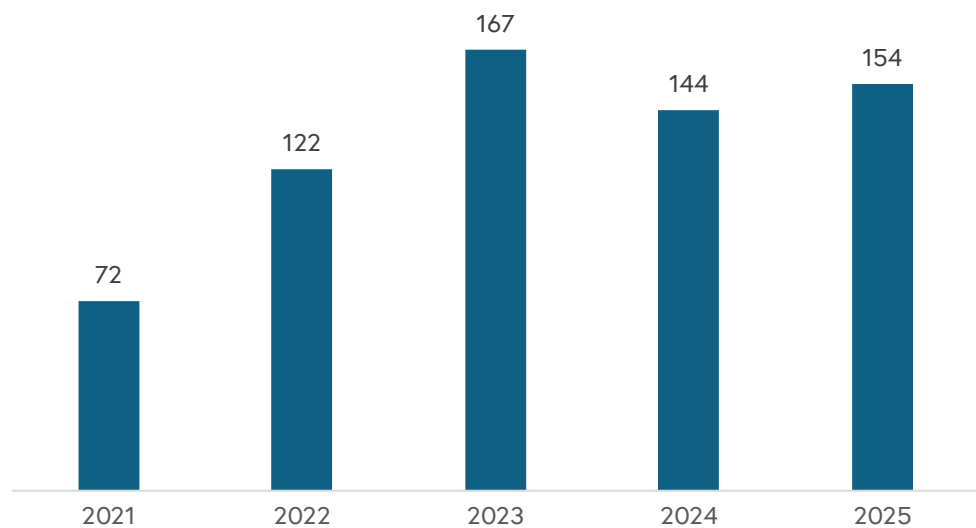
Sicherheit im öffentlichen Raum

Sicherheit ist ein Grundbedürfnis mit sehr hoher Bedeutung für die Bevölkerung. Der öffentliche Raum ist ein Ort der Begegnung. Das subjektive Sicherheitsbewusstsein wird unter anderem durch Kriminalität, städtische Verdichtung und soziale Veränderung negativ beeinflusst. Von Seiten der Kriminalprävention im Bundeskriminalamt wurde dazu das Programm „Sicherheit im öffentlichen Raum“ (SiöR) entwickelt. Im Jahr 2025 wurde das bereits bestehende Programm mit Unterstützung von Präventionsbediensteten aus den Bundesländern aktualisiert und interessierte Exekutivbedienstete wurden zur Durchführung der Maßnahmen ausgebildet.

Im Fokus stehen die Vermittlung von präventiven Maßnahmen und Verhaltensweisen, um das subjektive Sicherheitsempfinden zu erhöhen und das Bewusstsein für potenzielle Gefahren zu schärfen sowie die Vorbeugung von sexuellen und/oder körperlichen Übergriffen im öffentlichen Raum.

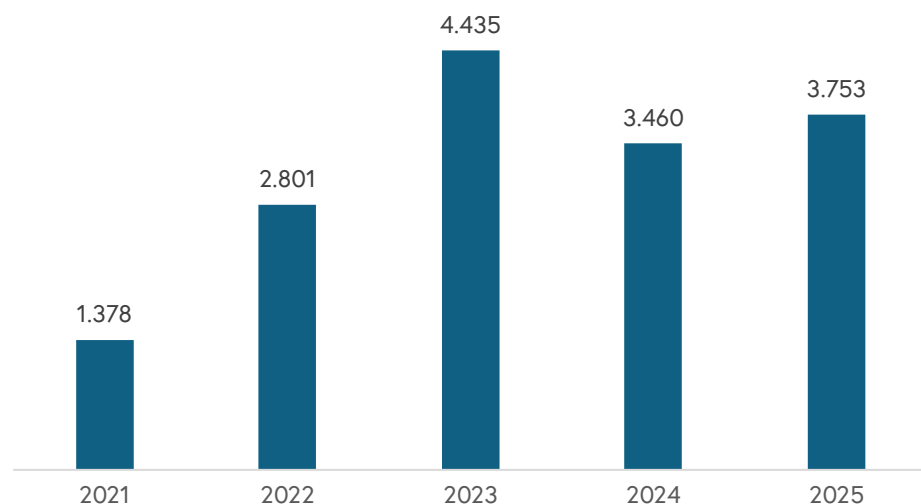
Im Rahmen von Workshops und Vorträgen für Mädchen und Frauen ab 16 Jahren werden das eigene Auftreten, Selbstbewusstsein, Selbstbehauptung, Vorbeugung im täglichen Leben sowie Handlungsoptionen während und nach einer gefährlichen Situation thematisiert.

SiÖR-Maßnahmen Österreich



In der vorliegenden Übersicht ist zu erkennen, dass sich die Anzahl der gesetzten Maßnahmen über die Jahre hinweg im Rahmen des Programms SiÖR deutlich erhöht hat.

SiÖR-Beratene Österreich



Aufgrund der Pandemie ist die Anzahl der beratenen Personen für den Bereich SiöR naturgemäß zurückgegangen. Durch die neue Ausarbeitung der Ausbildung und Schulungsmaßnahmen konnte die Anzahl der beratenen Personen wieder erhöht werden.

Präventions- und Sensibilisierungsmaßnahmen

Im Jahr 2025 wurden, wie auch in den Vorjahren, zahlreiche Aufklärungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen durchgeführt. Diese Maßnahmen bezogen sich nicht nur auf den Bereich der häuslichen Gewalt oder Stalking, sondern betrafen auch K.O.-Tropfen, Verhalten im öffentlichen Raum, Zivilcourage und Ähnliches.

„16 Tage gegen Gewalt“

Im Rahmen der jährlich stattfindenden Kampagne „16 Tage gegen Gewalt an Frauen und Mädchen“ wurde gemeinsam mit dem Pressebüro im Bundeskriminalamt ein Konzept zur Veröffentlichung zahlreicher Videos auf den diversen Social-Media-Kanälen ausgearbeitet.

Die angeführten Videos fanden unter den Userinnen und Usern großes Interesse.

Kassabon-Initiative

Wie in den Vorjahren wurde im Zuge der internationalen Kampagne „16 Tage gegen Gewalt an Frauen“ im Jahr 2025 bundesweit die Kassabon-Initiative des heimischen Handels durchgeführt. Die Kooperation von Polizei und Handelsverband im Rahmen der Initiative „GEMEINSAM.SICHER mit unserer Polizei“ ermöglicht es, von Gewalt betroffene Frauen besser zu erreichen. In Kooperation mit zahlreichen Unternehmen sowie Händlerinnen und Händlern wurden im Aktionszeitraum kurze Botschaften auf Kassabons gedruckt, zum Beispiel der Polizeinotruf 133, die Kontaktdaten des Bundesverbandes der Gewaltschutzzentren www.gewaltschutzzentrum.at mit der Rufnummer 0800/700217 sowie die Nummer der Frauenhelpline gegen Gewalt 0800/222 555, die Applikation „Stiller Notruf“ und der Opfer-Notruf der Österreichischen Justiz (0800/112 112).

Diese Initiative soll potenziellen Opfern von häuslicher Gewalt rasch eine Möglichkeit bieten, Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Veranstaltungen und Vernetzungstreffen

Tag der Kriminalitätsoffer

Am 18. Februar 2025 veranstaltete die Verbrechensofferhilfe WEISSER RING gemeinsam mit dem Bundesministerium für Inneres (BMI) das jährliche Symposium zum Europäischen Tag der Kriminalitätsoffer. Die Veranstaltung wurde in hybrider Form im großen Vortragssaal im BMI durchgeführt und widmete sich dem Thema „Schadenersatz für Kriminalitätsoffer – eine Selbstverständlichkeit oder ein unerreichbares Ziel?“.

Die Veranstaltung wurde vom WEISSEN RING eröffnet. Es folgten begrüßende Worte durch Gerhard Karner, Bundesminister für Inneres, Alma Zadić, Bundesministerin für Justiz, und Sektionschef Martin Zach, Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

In den darauffolgenden beiden Fachvorträgen wurden die Punkte des Privatbeteiligungszuspruchs, Schadenersatz im Zivilverfahren, Schadensgutmachung im Zuge einer Diversion, finanzielle Ansprüche nach dem Verbrechensoffergesetz und spezifische Opferfonds beleuchtet.

Von Karin Portmann, Direktion der Justiz und des Inneren – Kantonale Opferhilfestelle, wurde die Opferhilfe Schweiz via Videoübertragung dargestellt.

Geschäftsführerinnen- und Geschäftsführer-Treffen der Beratungsstellen für Gewaltprävention

Am 26. Februar 2025 fand im Festsaal des Bundeskriminalamtes das Treffen der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Beratungsstellen für Gewaltprävention mit Vertreterinnen und Vertretern des Bundeskriminalamtes statt. Dabei berichteten die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer über ihre Tätigkeiten aus den Bundesländern. Das Vernetzungstreffen diente, neben dem Austausch und der Vernetzung, der Möglichkeit, Fragen aus dem Bereich des Rechts, der statischen Erfassung und Ähnlichem zu stellen beziehungsweise zu diskutieren.

Geschäftsführerinnentreffen der Gewaltschutzzentren

Am 21. Mai 2025 fand mit den Geschäftsführerinnen der Gewaltschutzzentren sowie dem Verein LEFÖ und unserem Vertragspartner des Bundesministeriums für Frauen,

Wissenschaft und Forschung im Bundeskriminalamt das jährliche Geschäftsführerinnen-treffen statt. Auch hier wurde aus den einzelnen Bundesländern über Erfahrungen, Kooperationen und Anliegen berichtet.

Vernetzungstreffen mit den Vertragspartnern und der Exekutive

Das große Vernetzungstreffen wurde online am 22. Oktober 2025 mit den Beratungsstellen für Gewaltprävention, den Gewaltschutzzentren, den S-FK-Teamleiterinnen und -leitern und den Vertreterinnen und Vertretern der Assistenzbereiche aus den Landeskriminalämtern durchgeführt. Einen Schwerpunkt bildete hier die Diskussion zu den Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen.

Grazer Gewaltschutztage

Im Rahmen der Grazer Gewaltschutztage wurde am 10. November 2025 von einer Vertreterin des Bundeskriminalamtes ein Vortrag zum Thema „Zugang Gewaltbetroffener zur Polizei“ gehalten. Im Anschluss an den 30-minütigen Vortrag hatte das Publikum Gelegenheit, Fragen an die Vortragenden zu stellen. Diese Möglichkeit wurde auch ausgiebig genutzt. Zum Vortrag wurde ein Artikel für den Tagungsband verfasst.

Podiumsdiskussion

Am 17. November 2025 fand bei den Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) eine Podiumsdiskussion mit dem Veranstaltungstitel „Gegen Gewalt“ statt. An der Diskussion beteiligten sich Anna Sporrer, Bundesministerin für Justiz, Alexander Grohs, Leiter der Beratungsstellen für Gewaltprävention Niederösterreich und Burgenland, Sigrun Alten, Obfrau des Frauenhauses Villach, Özlem Sengenc, konzernweite Expertin für Fälle von sexuellen Übergriffen der ÖBB, und Petra Warisch als Vertreterin des Bundeskriminalamtes. Die Diskussion wurde geleitet von Traude Kogoj, Leiterin des Lösungscenters Inclusion & Diversity des ÖBB-Konzerns. Die Veranstaltung war für ÖBB-Mitarbeiterinnen sowohl in Präsenz als auch online zugänglich. Im Rahmen der Diskussion konnten die Tätigkeiten der unterschiedlichen Institutionen und Ressorts dargestellt werden und auch mehrmals betont werden, wie wichtig die Abstimmung und das Ineinandergreifen der Tätigkeitsfelder sind. Abschließend erfolgte ein reger Austausch im Rahmen der Beantwortung der Fragen aus dem Publikum.

Interviews für wissenschaftliche Arbeiten

Dass der Gewaltschutz nicht nur ein wichtiges Thema für die Bevölkerung, sondern auch in der Wissenschaft darstellt, zeigen die zahlreichen Anfragen für Interviews oder betreffend die Übermittlung von Datenmaterial im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Arbeiten wie Bachelor- oder Masterarbeiten, Dissertationen oder Studien. In Abstimmung mit der zuständigen Fachabteilung in der Sicherheitsakademie konnte den Anfragen nachgekommen werden.

Gewaltschutzgipfel

Am 2. Dezember 2025 fand in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung, dem Bundesministerium für Justiz, dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, dem Bundesministerium für Bildung und dem Bundesministerium für Inneres der Gewaltschutzgipfel 2025 unter dem Motto „Gemeinsam gegen Gewalt“ statt. Der Gewaltschutzgipfel 2025 wurde im Hybrid-Format via Livestream für geladenes Publikum durchgeführt.

Ziel des Gewaltschutzgipfels 2025 war und ist es, „GEMEINSAM“ gegen Gewalt vorzugehen, Bewusstsein in der Bevölkerung zu schaffen und die Vernetzung sämtlicher mit dem Thema beschäftigter Organisationen und Behörden zu fördern und zu verstärken. Ein Rückblick und ein Vergegenwärtigen von den bereits umgesetzten Maßnahmen gegen Gewalt wurden sowohl in der Rückschau als auch durch die Präsentation des „Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen 2025–2029“ sowie den nachfolgenden Vorträgen veranschaulicht.

Der Gewaltschutzgipfel 2025 war, wie bereits in den vergangenen Jahren, ein wichtiger Teil der Initiative „16 Tage gegen Gewalt an Frauen“, die alljährlich am 25. November mit dem „Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen und Mädchen“ beginnt und am 10. Dezember mit dem „Internationalen Tag der Menschenrechte“ endet. Abermals konnte der Gewaltschutzgipfel als Plattform von vielen Expertinnen und Experten sowie Verantwortlichen genutzt werden.

Im Rahmen des Gewaltschutzgipfels 2025 wurden die Schwerpunkte bei den Fachvorträgen auf die Vorstellung des „Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen 2025–2029“, die Todesursachenstudie des JOANEUMs und das Hilfesystem der Polizei, der Gewaltschutzzentren sowie der Beratungsstellen für Gewaltprävention, das bei Fällen von häuslicher Gewalt wie Zahnräder eines Getriebes ineinandergreift, gesetzt.

Internationale Vernetzung

Im Jahr 2025 gab es zum Gewaltschutz wieder zahlreiche internationale Anfragen und Study Visits. Die Anfragen beziehungsweise gewünschten Vorträge bezogen sich abermals auf die Wirksamkeit und Erfahrungswerte der Betretungs- und Annäherungsverbote, der Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen, der durch die Polizei durchgeführten Opferkontaktgespräche und präventiven Rechtsaufklärungsgespräche sowie vor allem auf die Tätigkeit der Beratungsstellen für Gewaltprävention.

So konnten im Bundeskriminalamt im Laufe des Jahres unter anderem Delegationen aus Moldau, Armenien und eine Delegation einer deutschen Universität begrüßt werden. Engen Austausch gab es zum Beispiel mit den Ländern Rumänien, Bulgarien, Dänemark und Estland.

Arbeitsgruppe Gewaltschutz

Die Arbeitsgruppe Gewaltschutz wurde im März 2022 im Bundeskriminalamt eingerichtet. Aufgrund der stetig steigenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurde die Arbeitsgruppe im Jahr 2024 in drei Unterarbeitsgruppen geteilt. Die neue Struktur gliedert sich in die Unterarbeitsgruppen Kinder und Jugendliche, gefährdete Personen (Opfer) sowie Gefährderinnen und Gefährder (Täterinnen und Täter). Um die Erfahrungen aus diesen drei Unterarbeitsgruppen auch weitertransportieren zu können, wurde die Bundesarbeitsgruppe Gewaltschutz eingerichtet. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen setzen sich aus Vertreterinnen und Vertretern der mit dem Gewaltschutz vertrauten NGOs und den Ressortvertreterinnen und -vertretern zusammen.

2025 wurde je Arbeitsgruppe eine Besprechung im April und eine weitere Besprechung im November abgehalten. Hier wurde ein Schwerpunkt auf den gegenseitigen Austausch und auch auf das Kennenlernen der jeweils anderen Institution gelegt.

Sonstiges

Nationaler Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen und Mädchen

Die Bundesregierung hat mit dem Ministerratsbeschluss 7/13 vom 23. April 2025 die Erstellung eines Nationalen Aktionsplans gegen Gewalt an Frauen (NAP) beschlossen.

Die Erstellung erfolgte unter Federführung des Bundesministeriums für Frauen, Wissenschaft und Forschung (BMFWF) gemeinsam mit dem Bundesministerium für Justiz (BMJ), dem Bundesministerium für Inneres (BMI) und dem Bundesministerium für Bildung (BMB).

Am 20. Mai 2025 wurde im BMFWF eine Auftaktveranstaltung mit vorhergehender Pressekonferenz durchgeführt und im Anschluss die Arbeitsgruppen und deren Inhalte festgelegt. Zur Ausarbeitung der Maßnahmen wurden acht Arbeitsgruppen eingerichtet.

Das Bundesministerium für Inneres wurde mit der Leitung der Arbeitsgruppe 6 „Gewaltfrei durch Prävention – Arbeit mit potenziellen Gefährdern und Tätern“ befasst. Die Arbeitsgruppe umfasst 23 Mitglieder aus den Bereichen der Exekutive, Verwaltung, Justiz-, Frauen-, Bildungs- und Sozialressorts, Gewaltschutzzentren, Beratungsstellen für Gewaltprävention, Männerberatung, opferorientierte Täterarbeit, Kinderschutz und einer Ländervertretung. Die zu bearbeitenden Maßnahmen stammen aus dem Regierungsprogramm, den Empfehlungen des Europarates (GREVIO), den Empfehlungen des Rechnungshofes, der EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und der Nationalen Plattform Gewalt gegen Frauen.

Der NAP wurde vom Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung im November 2025 präsentiert.

Förderungen im Bereich Gewaltschutz

Das Bundesministerium für Inneres vergibt jährlich Förderungen in den Bereichen Ausbau der Arbeit mit Gefährderinnen und Gefährdern, Präventionsarbeit gegen Gewalt mit der Zielgruppe Kinder, Jugendliche, Frauen sowie Männer und Förderungen von Initiativen, die Prävention zum Thema (Cyber-)Mobbing anbieten, sowie zur Weiterführung des Opferschutzes und Kampagnen zur Steigerung des subjektiven Sicherheitsgefühls. Sämtliche Förderungen sind zeitlich auf etwa ein Jahr begrenzte Projekte, die auf Rechtsgrundlage der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR) 2014 und des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) basieren.

Broschüre

„Sicherheit in öffentlichen Gebäuden“

Die Erstausgabe der Broschüre „Sicherheit in öffentlichen Gebäuden“ (ursprünglich eine Ausgabe für Mitarbeitende und eine Ausgabe für Vorgesetzte) wurde unter der Leitung

der Kriminalprävention im Bundeskriminalamt, unter Einbindung anderer mit dem Thema betrauter Büros, entwickelt.

Im Jahr 2018 wurden die beiden angeführten Broschüren in einer Ausgabe zusammengefasst und aktualisiert. Im Zuge dessen wurde auch auf der Rückseite der Broschüre „Schutz der eigenen Sicherheit bei Amok und Terror“ abgebildet.

In Zusammenarbeit mit den betroffenen Abteilungen und Büros im Bundesministerium für Inneres wurde über die Sommermonate 2025 die gegenständliche Broschüre aktualisiert und der Öffentlichkeit unter dem Link https://www.bmi.gv.at/bmi_documents/5350.pdf zur Verfügung gestellt.

Interne Maßnahmen

Präventionsbedienstete in jeder Polizeiinspektion

In jeder Polizeiinspektion verrichten für den Bereich Gewalt in der Privatsphäre besonders geschulte Polizistinnen und Polizisten ihren Dienst. Im Jahr 2025 wurde die standardisierte Grundausbildung in diesem Bereich weitergeführt und dadurch können wir wieder zahlreiche neu ausgebildete Kolleginnen und Kollegen in diesem Bereich begrüßen. Das Aufgabengebiet umfasst die Durchführung der Opferkontaktgespräche und der präventiven Rechtsaufklärungsgespräche nach Ausspruch eines BV/AV oder bei Anzeigen mit Verdacht auf beharrliche Verfolgung. Mit Stand 31. Dezember 2025 zählen wir 1.326 ausgebildete Präventionsbedienstete.

Schulungen zum Programm „Sicherheit im öffentlichen Raum“

Im Februar und Juni 2025 wurde jeweils ein Schulungstermin für Präventionsbedienstete zum Programm „Sicherheit im öffentlichen Raum“ angeboten. Insgesamt absolvierten 48 Kolleginnen und Kollegen die Präsenzausbildung. Gleichzeitig wurde auch ein Online-Tool zum Programm im Rahmen der Fachzirkelbesprechungen ausgearbeitet. Dieses wird ab dem Jahr 2026 zur Verfügung stehen.

Gewaltschutzgremium

Zur Qualitätssicherung im Bereich von Gewalt in der Privatsphäre wurde im Bundeskriminalamt das Gewaltschutzgremium eingerichtet. Der Aufgabenbereich des Fachgremiums umfasst insbesondere die Qualitätssicherung, das Qualitätsmanagement, die

zentrale Vorschriftenlage, die Vorbereitung legislativer und fachlicher Adaptierungen und die Prüfung von Reformvorschlägen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben trifft sich das Fachgremium Gewaltschutz mindestens viermal pro Jahr im Bundeskriminalamt sowie zusätzlich bei Anlassfällen.

Fortbildung der Landestrainerinnen und Landestrainer für den Bereich Gewaltschutz

Im Oktober und November 2025 wurden mit den Landestrainerinnen und -trainern Fortbildungsveranstaltungen im Online-Format abgehalten. Die Themen der Fortbildung waren die Besprechung der Evaluierungsergebnisse der Gerichtsentscheidungen, die Ablehnungsgründe der Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen sowie Bezirksvernetzungen. Weiters wurden auch das in Wien verwendete Gefährdungseinschätzungstool „Proteekt“ und der sogenannte GiP-Support diskutiert.

Fachzirkel (GiP, SiöR)

Für die Themenbereiche „Gewalt in der Privatsphäre“ und „Sicherheit im öffentlichen Raum“ wurden vor einigen Jahren Fachzirkel gegründet, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Kriminalprävention aus den Bundesländern zusammensetzen. Im Jahr 2025 traf sich der Fachzirkel Gewalt in der Privatsphäre in Präsenz und online, wobei das Jahresprogramm ausgearbeitet und Problemstellungen besprochen wurden. Der Fachzirkel Sicherheit im öffentlichen Raum traf sich ebenfalls mehrmals in Präsenz und online und arbeitete gemeinsam die Online-Schulung für die Ausbildung der Präventionsbediensteten bzw. die Schulungsunterlagen aus.

Webinar

Die Fachstelle für Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche bot dem Bundeskriminalamt ein Webinar zum Thema „Kinder als Opfer und Zeug*innen von Gewalt“ an. Mit Unterstützung des für Schulungen zuständigen Büros im Bundeskriminalamt konnten für die im Außendienst befindlichen Polizeibediensteten zwei Seminartermine angeboten werden. Das Webinar wurde zahlreich besucht und das Feedback war hervorragend. Vor allem die praxisorientierte Darstellung wurde von den Webinarbesucherinnen und -besuchern sehr positiv bewertet. Aufgrund des Erfolges wird das Webinar im Jahr 2026 fortgeführt.

Gewaltschutzdatei

Die im Sicherheitspolizeigesetz verankerte Gewaltschutzdatei ist aufgrund des technischen Fortschritts in die Jahre gekommen. So konnte im Jahr 2025 mit der Unterstützung von Präventionsbediensteten aus den Bundesländern unter der Federführung der Direktion Digitale Services (DDS) ein neues Tool, das auch für Smartphones tauglich ist, entwickelt und bereits ausgerollt werden.

Berichte

Evaluierung der Vernetzungstreffen

Laut Erlass muss in jedem politischen Bezirk zumindest einmal pro Jahr ein Vernetzungstreffen mit relevanten Stakeholderinnen und Stakeholdern bei der Polizei abgehalten werden. Über diese Vernetzungstreffen ist schriftlich an das Bundeskriminalamt zu berichten. Im ersten Halbjahr 2025 wurden bundesweit bereits 54 solcher Treffen veranstaltet. Die offenen Vernetzungstreffen wurden auftragsgemäß im zweiten Halbjahr durchgeführt. Die Berichte wurden gesammelt und einer Evaluierung unterzogen. Das Ergebnis aus der Evaluierung wurde im Rahmen der Gewaltschutztrainerinnen- und Gewaltschutztrainerschulung vorgetragen und besprochen.

Dieser Vorgang ist von großer Bedeutung, um frühzeitig blinde Flecken aufzudecken und entsprechende Maßnahmen setzen zu können.

Evaluierung der Entscheidung der Landesverwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtshofes

Im Jahr 2024 wurden erstmals die Entscheidungen der Landesverwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtshofes betreffend BV/AV gemäß § 38a SPG evaluiert. 2025 wurde diese Maßnahme weitergeführt. Die Prüfung erfolgte in Hinsicht auf Schulungsbedarf.

2025 wurden 46 Erkenntnisse an das Büro Gewaltschutz im Bundeskriminalamt übermittelt. Im Rahmen der Gewaltschutztrainerinnen- und Gewaltschutztrainerschulung 2025 erfolgte die Weitergabe der Evaluierungsergebnisse.

Evaluierung der Ablehnungen zur Abhaltung von Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen

2025 wurden alle Ablehnungen der Anträge auf Durchführung von Sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen (S-FK) im Bundeskriminalamt gesammelt und eine Evaluierung durchgeführt. Insgesamt wurden zwölf Anträge auf Durchführung einer S-FK übermittelt. Die Ablehnungen waren durchgängig damit begründet, dass es sich um keine Hochrisikofälle handle.

Tipps und Kontaktadressen

Verhaltenstipps für Opfer

Gewalt in der Privatsphäre zeigt sich in vielen unterschiedlichen Formen und kommt in jedem Alter und in jeder Gesellschaftsschicht vor. Gewalt ist immer unabhängig von Nationalität, Religion, Kultur oder Bildung.

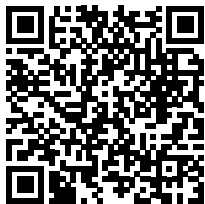
Gerade, wenn sich viele Menschen über mehrere Tage auf engem Raum befinden, können Aggressionen hervorgerufen oder gesteigert werden. Die Polizei geht jeder Meldung von Gewalt sofort nach und trifft die entsprechenden Maßnahmen zum Schutz der Opfer.

Sollten Sie Opfer von Gewalt werden, beachten Sie Folgendes:

- Nehmen Sie Ihr Mobiltelefon!
- Zögern Sie nicht und begeben Sie sich an einen sicheren Ort, beispielsweise einen versperrbaren Raum, oder verlassen Sie, wenn nötig, die Wohnung/das Haus!
- Wählen Sie sofort den Polizei-Notruf 133 oder den Euro-Notruf 112!
- Nennen Sie zuerst die Adresse oder den Ort, wo Sie sich gerade befinden! Schildern Sie kurz den Vorfall und ob es verletzte Personen gibt!
- Zum Schluss geben Sie Ihre persönlichen Daten bekannt!
- Die Polizei wird so schnell wie möglich zu Ihnen kommen und helfen.

Es gibt keine Ausrede für Gewalt – die Verantwortung für Gewalt liegt immer beim Täter.

Weitere Hilfestellungen



bundeskriminalamt.at

Kontaktadressen Gewaltschutzzentren

Bundesverband der Gewaltschutzzentren Österreichs

www.gewaltschutzzentrum.at

0800 700 217

Gewaltschutzzentrum Burgenland

Waldmüllergasse 1/2, 7400 Oberwart

03352 / 31 420

office.bgld@gewaltschutzzentrum.at

Gewaltschutzzentrum Kärnten

Radetzkystraße 9, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

0463 / 590 290

office.ktn@gewaltschutzzentrum.at

Gewaltschutzzentrum Niederösterreich

Riemerplatz 1/DG, 3100 St. Pölten

02742 / 319 66

office.noe@gewaltschutzzentrum.at

Gewaltschutzzentrum Oberösterreich

Stockhofstraße 40, 4020 Linz

0732 / 60 77 60

office.ooe@gewaltschutzzentrum.at

Gewaltschutzzentrum Salzburg

Paris-Lodron-Straße 3a, 5020 Salzburg

0662 / 870 100

office.salzburg@gewaltschutzzentrum.at

Gewaltschutzzentrum Steiermark

Granatengasse 4/2, 8020 Graz

0316 / 77 41 99

office.stmk@gewaltschutzzentrum.at

Gewaltschutzzentrum Tirol

Maria-Theresien-Straße 42a, 6020 Innsbruck

0512/ 57 13 13

office.tirol@gewaltschutzzentrum.at

Gewaltschutzzentrum Vorarlberg

Johannitergasse 6, 6800 Feldkirch

05 1755 - 535

office.vorarlberg@gewaltschutzzentrum.at

Gewaltschutzzentrum Wien

Mariahilfer Straße 116/ 3. OG, 1070 Wien

01 / 585 32 88

office.wien@gewaltschutzzentrum.at

Kontaktadressen zu den Präventionsbüros

Landespolizeidirektion Burgenland

Assistenzbereich Landeskriminalamt 4

Neusiedler Straße 84, 7000 Eisenstadt

059133 103750

Landespolizeidirektion Kärnten

Assistenzbereich Landeskriminalamt 4

Buchengasse 3, 9020 Klagenfurt

059133 203750

Landespolizeidirektion Niederösterreich

Assistenzbereich Landeskriminalamt 4

Schanze 7, 3100 St. Pölten

059133 303750

Landespolizeidirektion Oberösterreich

Assistenzbereich Landeskriminalamt 4

Nietzschestraße 33, 4021 Linz

059133 403750

Landespolizeidirektion Salzburg

Assistenzbereich Landeskriminalamt 4

Alpenstraße 90, 5020 Salzburg

059133 503750

Landespolizeidirektion Steiermark

Assistenzbereich Landeskriminalamt 4

Straßganger Straße 280, 8052 Graz

059133 603750

Landespolizeidirektion Tirol

Assistenzbereich Landeskriminalamt 4

Innrain 34, 6020 Innsbruck

059133 703333

Landespolizeidirektion Vorarlberg

Assistenzbereich Landeskriminalamt 4

Bahnhofstraße 45, 6900 Bregenz

059133 803750

Landespolizeidirektion Wien

Assistenzbereich Landeskriminalamt 4

Wasagasse 22, 1090 Wien

31310 37400

Glossar

Betretungs- und Annäherungsverbot (BV/AV)

Gemäß § 38a SPG sind Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Polizei) ermächtigt, einem Menschen, der bereits einen gefährlichen Angriff gesetzt hat (zum Beispiel strafrechtliche Delikte wie Körperverletzung, gefährliche Drohung, beharrliche Verfolgung/Stalking und so weiter) oder einen solchen setzen wird, das Betreten der Wohnung, in der eine gefährdete Person (Opfer) wohnt, samt einem Umkreis von 100 Metern, um die Wohnung zu untersagen (Betretungsverbot). Gemeinsam mit dem Betretungsverbot wird auch ein Annäherungsverbot ausgesprochen. Dieses untersagt der Gefährderin oder dem Gefährder (Täter) die Annäherung an die gefährdete Person (Opfer) in einem Umkreis von 100 Metern. Das Betretungs- und Annäherungsverbot bleibt für zwei Wochen aufrecht (Sicherheitspolizeigesetz, in der geltenden Fassung).

Gefährderin/Gefährder

Personen die im Strafgesetzbuch als Täter bezeichnet werden, heißen im Sicherheitspolizeigesetz Gefährderin oder Gefährder.

Gefährdete Person

Personen, die im Strafgesetzbuch als Opfer bezeichnet werden, heißen im Sicherheitspolizeigesetz gefährdete Person.

High-Risk-Fall

Ein High-Risk-Fall wird angenommen, wenn von einer Person eine bestimmte Gefährlichkeit ausgeht. Diese kann vorliegen, wenn von ihr bereits eine mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohte Handlung verübt wurde oder zu befürchten ist, dass diese verübt wird.

Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz

Die Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz ist eine Aufgabe der Sicherheitsbehörde (zum Beispiel die Bezirkshauptmannschaft). Diese Fallkonferenz dient dazu, dass die im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der Teilnehmerinnen und Teilnehmer möglichen Maßnahmen koordiniert eingesetzt werden. Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen sollen nicht regelmäßig, sondern im Einzelfall abgehalten werden. Die Einladung und Bestimmung des Teilnehmerkreises obliegt der jeweiligen Sicherheitsbehörde.

Täter-Opfer-Beziehungen

Täter-Opfer-Beziehungen wurden grob in den Ausprägungen „Intimbeziehung“, „Familie“, „Bekanntschaft“ und „fremd“ erhoben und wie folgt definiert:

Intimbeziehung

Diese inkludiert hetero- und homosexuelle Ehepartner, Lebensgemeinschaften, Beziehungen mit und ohne Zusammenwohnen (Frage des Zusammenlebens wurde eigens erhoben) sowie bereits geschiedene oder getrennte Beziehungen. Die Einstufung erfolgte anhand von Täter- und/oder Opferangaben, wobei bei widersprüchlichen Angaben jene des Opfers herangezogen werden.

Familie

Jegliches Verwandtschaftsverhältnis inklusive Stiefverwandtschaft.

Bekanntschaft

Jegliche sonstige Konstellation, in der sich Täter und Opfer vor der Tat, wenn auch nur vom Sehen, gegenseitig kennen. Eine Freundschaft oder nähere Beziehung ist keine Voraussetzung.

Fremd

Keinerlei Kontakt zwischen Täter und Opfer vor der Tat.

Übersicht über Begehungsformen der strafrechtlichen Delikte mit Bezug zur Gewalt in der Privatsphäre

Im Folgenden wird auf die verschiedenen Begehungsformen der strafrechtlichen Delikte im Rahmen von Gewalt in der Privatsphäre eingegangen.

- **§ 75 StGB: Mord**
Vorsätzliches Töten eines Menschen beispielsweise durch Erwürgen, Erschlagen, Erschießen.
- **§ 76 StGB: Totschlag**
Töten eines Menschen in einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung, beispielsweise, ein Mensch erschlägt einen anderen, der kurz zuvor sein Kind getötet hat.
- **§ 83 StGB: Körperverletzung**
Vorsätzliches Verletzen oder Misshandeln eines anderen Menschen beispielsweise durch das Versetzen eines Faustschlages, woraus eine Platzwunde oder Prellung resultiert. Aber auch ständiges Demütigen und Beschimpfen, so dass durch diese unangemessene Behandlung eines Menschen das körperliche Wohlbefinden gestört wird.
- **§ 84 StGB: Schwere Körperverletzung**
Wie bei § 83 Körperverletzung, die Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit hält aber länger als 24 Tage an, beispielsweise durch Würgen wird der Kehlkopf verletzt und das Opfer hat beim Schlucken Schmerzen oder auch Knochenbrüche. Ebenso zählen Taten, mit denen in der Regel Lebensgefahr verbunden ist, wie Schläge mit einem Stahlrohr auf den Kopf oder Körperverletzungen, die verabredet von drei Personen begangen werden oder aber unter Zufügung von besonderen Qualen dazu.
- **§ 85 StGB: Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen**
Wie bei § 83 Körperverletzung, wobei aber etwa ein Sinnesorgan für lange Zeit oder dauerhaft geschädigt wird. Zum Beispiel durch den Schlag auf das Ohr verliert das Opfer die Fähigkeit mit diesem Ohr zu hören oder durch die Verletzung entsteht eine Verstümmelung oder auffallende Verunstaltung. Ebenfalls schließt der Paragraph Verletzungen beziehungsweise Verstümmelungen der Genitalien, die eine dauerhafte Störung beziehungsweise Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens herbeiführt, wie beispielsweise bei der Entfernung der Klitoris bei Frauen und Mädchen (weibliche Genitalverstümmelung), mit ein. Auch schweres Leiden,

Siechtum oder Berufsunfähigkeit des Opfers, das durch die Körperverletzung verursacht wurde, werden hier subsummiert. Dieser Fall tritt zum Beispiel dann ein, wenn durch das Abtrennen der Finger das Opfer keine handwerkliche Tätigkeit mehr ausüben kann.

- **§ 86 StGB: Körperverletzung mit tödlichem Ausgang**

Durch das Misshandeln oder Zufügen einer Verletzung am Körper oder eine Gesundheitsschädigung wird der Tod herbeigeführt, beispielsweise durch das Zufügen massiver Schläge gegen den Kopfbereich.

- **§ 87 StGB: Absichtlich schwere Körperverletzung**

Das Ausführen einer Körperverletzung auf eine Art und Weise, bei der der Täter die Absicht hat, das Opfer schwer zu verletzen.

- **§ 92 StGB: Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen**

Das Zufügen körperlicher oder seelischer Qualen an einer anderen Person, die unter 18 Jahre alt ist und die ihrer oder seiner Fürsorge oder Obhut untersteht oder aufgrund einer geistigen Behinderung oder Krankheit beziehungsweise Gebrechlichkeit wehrlos ist.

- **§ 99 StGB: Freiheitsentziehung**

Das Gefangenhalten oder Entziehen der persönlichen Freiheit beispielsweise durch Einsperren in einen Raum oder Hindern am Verlassen der Wohnung oder eines Fahrzeuges durch Festhalten.

- **§ 105 StGB: Nötigung**

Jemanden durch Gewalt, zum Beispiel durch Festhalten oder durch eine gefährliche Drohung, wie etwa durch das Androhen von Schlägen zu einer Handlung (zum Beispiel am Telefon anzugeben, dass alles in Ordnung ist), zu einer Unterlassung (zum Beispiel das Nichtverständigen des Polizeinotrufes) oder zu einer Duldung (zum Beispiel das Mitansehen müssen, wie der eigene Hund gequält wird) zu nötigen.

- **§ 106 StGB: Schwere Nötigung**

Wie § 105 wobei die Nötigung durch Drohung mit dem Tod, Entführung oder Ähnlichem erfolgt beziehungsweise die Person, die genötigt wird, einen längeren Zeitraum hindurch in einen qualvollen Zustand versetzt wird oder die Person zur Prostitution oder Mitwirkung an einer pornografischen Darbietung genötigt wird oder durch die Handlung, Unterlassung oder Duldung besonders wichtige Interessen der genötigten Person oder einer dritten Person verletzt werden.

- **§ 106a StGB: Zwangsheirat**
Durch Gewalt (zum Beispiel durch Schläge) oder durch eine gefährliche Drohung (zum Beispiel Drohung mit dem Tod) oder durch Drohung, dass die familiären Kontakte abgebrochen oder entzogen werden, wird das Opfer zur Eheschließung beziehungsweise Begründung einer eingetragenen Partnerschaft genötigt.
- **§ 107 StGB: Gefährliche Drohung**
Jemanden mit dem Tod, einer erheblichen Verstümmelung oder auffallenden Verunstaltung, mit einer Entführung oder Ähnlichem bedrohen, um diejenige oder denjenigen in Furcht und Unruhe zu versetzen.
- **§ 107a StGB: Beharrliche Verfolgung**
Jemanden über eine längere Zeit hindurch fortgesetzt in ihrer oder seiner Lebensführung unzumutbar durch ständiges Aufsuchen der räumlichen Nähe, durch ständiges Anrufen oder Nachrichten schreiben oder durch Kaufen von Dienstleistungen beziehungsweise Waren in deren oder dessen Namen, oder Veranlassen anderer Personen zur Kontaktaufnahme (zum Beispiel Kontaktanzeige) oder durch Veröffentlichen von Bildaufnahmen (zum Beispiel Nacktaufnahmen) beeinträchtigen.
- **§ 107b StGB: Fortgesetzte Gewalt**
Das Ausüben von Gewalt (zum Beispiel am Körper misshandeln oder das Begehen von strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben oder Freiheit wie zum Beispiel § 83 Körperverletzung, § 107 Gefährliche Drohung, § 99 Freiheitsentziehung usw.) gegen eine andere Person über eine längere Zeit hindurch.
- **§ 107c StGB: Fortdauernde Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (Cybermobbing)**
Das Verletzen des höchstpersönlichen Lebensbereiches oder die Verletzung der Ehre im Wege der Telekommunikation oder über ein Computersystem (zum Beispiel PC oder Smartphone oder Handy).
- **§ 109 StGB: Hausfriedensbruch**
Sich durch Gewalt (zum Beispiel Eintreten der Türe) oder Drohung mit Gewalt (zum Beispiel mit dem Umbringen bedrohen) in die Wohnung eines anderen Zutritt verschaffen.
- **§ 201 StGB: Vergewaltigung**
Durch Gewalt oder Entziehung der persönlichen Freiheit (zum Beispiel Festhalten) oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Person

dazu nötigen, dass sie den Beischlaf (Geschlechtsverkehr) mit jemandem vollzieht oder erduldet oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung (zum Beispiel Eindringen mit dem Finger oder der Zunge in die Vagina) vornimmt oder erduldet.

- **§ 202 StGB: Geschlechtliche Nötigung**

Durch Gewalt oder gefährliche Drohung eine Person zur Duldung oder Vornahme einer geschlechtlichen Handlung (das ist eine objektiv erkennbare sexualbezogene Handlung, beispielsweise das Berühren der Vagina mit der Hand oder das Berühren des Penis mit der Hand) nötigen.

- **§ 205 StGB: Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person**

Die Vornahme geschlechtlicher Handlungen an einer bewusstlosen, schlafenden oder betrunkenen Person beziehungsweise einer Person, die geisteskrank ist oder aufgrund ihres Geisteszustandes (zum Beispiel geistige Behinderung) unfähig ist, die Bedeutung des Vorganges zu erkennen.

- **§ 205a StGB: Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung**

Das Einschüchtern einer Person zum Beispiel durch Anschreien oder Ausnützen einer Zwangslage zur Vollziehung des Geschlechtsverkehrs oder einer diesem gleichzusetzenden geschlechtlichen Handlung. Beispielsweise, wenn sich das Opfer aus Angst nicht körperlich zur Wehr setzt und auch nicht verbal Widerstand leistet. Für den Täter ist aber erkennbar, dass das Opfer die Handlung nicht will, beispielsweise durch Weinen oder Wegdrehen des Opfers.

- **§ 206 StGB: Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen**

Die Vornahme des Beischlafes oder eine diesem gleichzusetzende geschlechtliche Handlung mit einer Person, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das Veranlassen des Opfers an sich dem Beischlaf gleichzusetzende Handlungen (zum Beispiel Einführen von Gegenständen in die Vagina) vorzunehmen, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen.

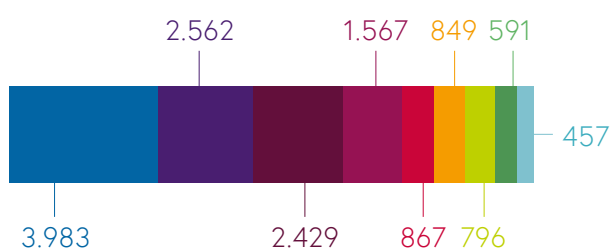
- **§ 207 StGB: Sexueller Missbrauch von Unmündigen**

Wie bei § 206 im Bezug auf geschlechtliche Handlungen (das ist eine objektiv erkennbare sexualbezogene Handlung, beispielsweise das Berühren der Vagina mit der Hand oder das Berühren des Penis mit der Hand).

2025

IN ZAHLEN
UND FAKTEN

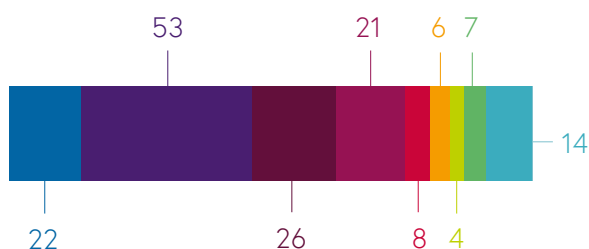
14.101



Betretungs- und Annäherungsverbote

sprach die Polizei 2025 bei Gewalt in der Privatsphäre aus.

161



Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenzen

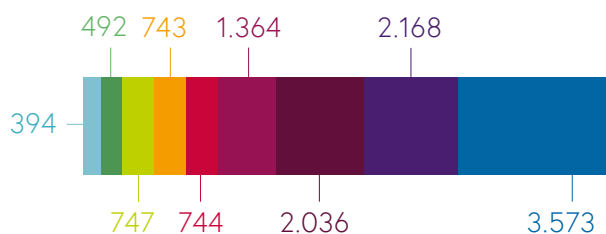
wurden 2025 abgehalten, um hochgefährdete Personen noch besser zu schützen.

1.326

Geschulte Polizistinnen und Polizisten

standen bei Vorfällen von Gewalt in der Privatsphäre österreichweit zur Verfügung. Sie wurden eigens geschult und halfen weiter.

12.261



Gefährderinnen und Gefährder

wurden an Beratungsstellen für Gewaltprävention verwiesen.



